Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

228 (21.8.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Sonntag, № 55. den 21. August.

Neununddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Mittwoch, den 17. August, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Bank der Regierung: geh. Referendär Eichrodt, Ministerialrath Ziegler.

Folgende Petitionen werden übergeben:

A. Vom Sekretariat:

Eine Petition mehrerer Mitglieder mosaischen Glaubens in Merchingen, Verwahrung gegen die von der Gemeinde Merchingen eingereichte Petition, und die Emanzipation betreffend.

B. Von Abgeordneten:

Vom Abg. Welte: 1) Eine mit sehr zahlreichen Unterschriften versehene Adresse der Gemeinden Dürrheim, Hochemmingen, Sunthausen u. s. w., worin dieselben der zweiten Kammer für ihr kräftiges und lobenswerthes Verhalten ihren Dank aussprechen.

2) Eine weitere mit 240 Unterschriften versehene Dankadresse der Gemeinden Donaueschingen und Hüfingen in gleichem Sinne.

3) Eine Petition der Stadtgemeinde Engen, Entschädigung für entzogene Ohmgeldsberechtigung betreff.

4) Vom Abg. Hundt: Eine Petition der Mezger des Amtsbezirks Oberkirch, Aufhebung der Fleischaccise betreffend.

5) Vom Abg. v. Stockhorn: Eine Petition des Jakob Friedrich Hauer von Blankenloch, Entziehung des Bürgergabholzes betreffend.

Auf die Bemerkung und den Antrag des Abg. Züllig, daß in den letzten Sitzungen die Zahl der eingelaufenen Petitionen so sehr zugenommen habe, daß bei der Kürze der noch verfügbaren Zeit und dem Andrang anderer Geschäfte ohne Vermehrung der Petitionskommission diese ihre Aufgabe nicht erfüllen könne, und daß daher eine solche Verstärkung der Kommission um zwei Mitglieder wünschenswerth sey, wird von der Kammer dieser Antrag genehmigt und die Wahl durch das Loos auf das Ende der Sitzung bestimmt. Das Resultat derselben war, daß die Mehrheit der Stimmen auf die Abg. Hecker und Baum fiel. Nächst ihnen erhielten die meisten Stimmen die Abg. Böhme und v. Neubronn.

Der Abg. Löffler erstattet hierauf Bericht über die Rechnungen des Archivars, die Kosten des Landtags für 1841 und 42 betreffend, welche ohne Diskussion unter Anerkennung der Dienstleistungen des Archivars Rau genehmigt werden.

Die Tagesordnung führte zu Diskussion des Berichts des Abg. Sander über das provisorische Gesetz vom 8. August 1841 wegen Besteuerung des Runkelrübenzuckers. (Der Bericht findet sich Seite 408 dieses Blattes abgedruckt.)

Ministerialrath Ziegler erklärt, daß die Regierung die Vorsicht, welche der Bericht in Betreff der Besteuerung des Rübenzuckers empfehle, nicht aus den Augen lasse; er könne schon jetzt sagen, daß in der nächsten Zeit eine Erhöhung der Steuer nicht eintreten werde, obwohl das Quantum, bei dessen Ueberschreitung eine Erhöhung eigentlich einzutreten habe, bereits überschritten sey.

Sander freut sich dieser Zusicherung und baut darauf die Hoffnung, daß die Petition wegen Nachlasses der schon erhobenen Steuer für dieses Jahr eine günstige Erledigung finden werde.

Martin: Einer der Hauptzwecke, meine Herren, den man bei Gründung des Zollvereins zu erreichen beabsichtigte, war wohl die Hebung der inländischen Industrie.

Man hat endlich, nachdem Deutschland lange genug von der Handelspolitik anderer Staaten ausgebeutet worden ist, eingesehen, daß es an der Zeit sey, sich der Fesseln des Auslands in Beziehung auf den Handel ebenso zu entledigen, wie man sich derselben in Beziehung auf die politische Macht 20 Jahre früher entlediget hat, und zwar durch das gleiche Mittel, durch Vereinigung.

Man fühlte, daß es Noth thue, und daß man Kraft genug habe, selbstständig dazustehen und nicht mehr abhängig zu seyn von der für uns so verderblichen Handelspolitik des Auslands, besonders Englands und Frankreichs. Um solche bewerkstelligen zu können, mußte demjenigen, was uns das Ausland an Erzeugnissen des Bodens und der Industrie lieferte, entweder entsagt, oder dasselbe bei uns produzirt werden. Zu dem ersten Mittel zu greifen, waren wir zu sehr verwöhnt, man wählte das letztere, und so entstanden die Schutzzölle.

Der indische Zucker und die Baumwollengespinnste waren die Hauptartikel, durch die wir dem Auslande tributpflichtig wurden, und die uns jährlich eine Masse Geldes entführten.

Den überseeischen Zucker hätten wir entbehren können; man hatte das Mittel gefunden, diese Süße in unserem vaterländischen Boden zu produziren. Die Runkelrüben ersetzten vollkommen den Saft des Zuckerrohrs, und bei einiger Pflege wäre dieses für uns so nothwendig gewordene Produkt in hinlänglicher Menge auf deutschem Boden erzeugt worden.

Ein Ergebniß, welches allein die Gründung des Zollvereins werth gewesen wäre.

Allein dieses Glück sollte Deutschland nicht zu Theil werden.

Man begnügte sich, Hoffnungen zu wecken, ließ sie

aber nicht in Erfüllung kommen. Die Runkelrüben-Zuckerfabriken entstunden, um alsbald wieder zu Grund zu gehen.

Ministerialrath Ziegler: Ueber die Besteuerung des Rübenzuckers sind Verhandlungen und Verabredungen unter den Vereinsstaaten gepflogen worden; die Kammer hat ihnen zugestimmt, der Vollzug derselben ist daher in der Ordnung; es kann sich jetzt nur um das Maaß der Besteuerung handeln.

Gottschalk klagt, daß bei solchen Verträgen die Industriellen nicht gehört würden, und empfiehlt die Rübenzuckerfabrikation der Berücksichtigung der Regierung. In Preußen scheine neben dieser Steuer keine andere zu bestehen, während der Badener deren noch viele zu tragen habe. Die Regierung solle offener gegen die Industrie zu Werk gehen.

Goll bezieht sich auf Zeitungsnachrichten, nach welchen im Laufe des Jahres eine Verdopplung der Steuer in Aussicht stehe und klagt gleichfalls über zu wenige Berücksichtigung der Industrie, die ohne größern Schutz nicht bestehen könne.

Ministerialrath Ziegler: Die Frage wegen des Steuernachlasses wird bei Gelegenheit der Petition, die diesen Gegenstand betrifft, ihre Erledigung erhalten. Zeitungsnachrichten sind übrigens keine sichern Quellen und Kontrole für die Regierung.

Goll: Bis jetzt hat sich die Kontrole bewährt.

Martin: Meine Aeusserungen gelten weniger unserer Regierung, als dem Vereine überhaupt, ich bedaure aber wiederholt, daß die Industrie kaum im Entstehen begriffen, schon wieder zerstört wird. Zweimal hat Deutschland Anstrengungen gemacht, die Fesseln, welche es vom Ausland abhängig machten, zu sprengen. Im Jahr 1813 brach es die Fesseln politischer Abhängigkeit, vertrieb den Feind von seinem Boden und diktirte ihm den Frieden in seiner Hauptstadt. Ein achtundzwanzigjähriger Friede ist die Frucht jener Bemühungen. Einen zweiten Aufschwung nahm Deutschland im Jahr 1836, um die Abhängigkeit von fremder Industrie zu brechen. Hier aber blieb man bei halben Maßregeln stehen, man verfolgte den Feind nicht auf sein eigenes Gebiet, wie im Jahr 1813. Die Folge wird seyn die Vernichtung der Industrie.

Ministerialrath Ziegler: Der Abg. Martin scheint unter energischen Maßregeln Prohibitivzölle zu verstehen, und hauptsächlich Ein Etablissement im Auge zu haben, was aber aus andern Gründen sich nicht halten konnte.

Welcker behauptet, der Zollverein sey nur ein Steuerverein; worauf Ministerialrath Ziegler erwiedert, daß die Steuer auf Rübenzucker nicht den zehnten Theil des Zolls auf ausländischen Zucker betrage.

Bei nun erfolgender Abstimmung nimmt die Kammer den Gesetzentwurf einstimmig an.

Der Abg. Sander übergibt sodann den Bericht über die Petitionen um Nachlaß der Rübensteuer zum Druck und trägt den über die Eingabe der Bijouteriefabriken, den Zoll auf ihre Fabrikate betreffend, vor. Der Bericht findet die Klage wegen Bedrängniß auch dieses Industriezweigs aus Mangel höherer Schutzzölle begründet und trägt auf empfehlende Ueberweisung der Petition an's hohe Staatsministerium an.

Ministerialrath Ziegler: Der badische Industrieverein hat eine Eingabe auch an die Regierung gemacht, und diese ihrem Kommissär beim Zollkongreß die geeignete Instruktionen ertheilt.

Lenz: Sie haben von dem Abg. Sander vernommen, daß die Fabrikation von Bijouterie in Karlsruhe und Pforzheim eine bedeutende Höhe erreicht hat, und sich immer weiter ausdehnt. Dieser Industriezweig verdient alle Beachtung, hauptsächlich auch deßwegen, weil die Arbeiter, welche er beschäftigt, gewöhnlich höheren Lohn beziehen, als dies bei andern der Fall ist. Bedauert muß aber werden, daß die Auswege für den Absatz beengt bleiben, daß sie sich nicht vermehren. Hauptkonkurrent der deutschen Bijouteriefabrikation ist die französische. In Frankreich bestehen nun eine große Menge Bijouteriefabriken. Ihr Absatz ist gesichert durch den überaus starken Verbrauch im Lande selbst. Ferner begünstigt solchen Frankreichs Seehandel. Französische Bijouterie kommt in neuerer Zeit wenige nach Deutschland; ohne noch hie und da fortbestehendes antinationales Vorurtheil würde diese Einfuhr noch geringer seyn. Die gegenwärtige günstige Lage der französischen Bijouteriefabrikanten kann sich aber auch ändern. Theurung, Krieg, Ruhestörung oder selbst die Bedrohung mit diesen Uebeln kann dies bewirken. In solchen Fällen fängt man damit an, die Ausgaben für Gegenstände des Luxus einzustellen. Wenn dies vorkömmt, so wird die Folge seyn, wie meines Gedenkens schon mehrmal der Fall war, Deutschland wird mit französischen Bijouteriewaaren überschwemmt werden. Meine Herren! Es gibt keinen gefährlicheren Feind einer inländischen Industrie, als Konkurrenz des ausländischen Fabrikanten, wenn er im Gedränge ist, wenn er sich helfen will, wenn er sein Etablissement mit Opfern zu aufrecht erhalten sucht, in der Hoffnung, die Zeiten würden ihm wieder günstiger werden. Wie schon der Abg. Sander erwähnte, beträgt der Zoll an Bijouteriewaaren beim Eingange in die Zollvereinsstaaten 50 Thaler. Ein solcher Zollansatz scheucht keinen Verkäufer fremder Bijouteriewaaren von dem Gebiete des Vereins zurück, besonders wenn er beabsichtigt, mit Verlust seine Waaren abzusetzen, nur um sich aus vorhandener Noth zu reißen. Diese Betrachtungen können nicht dazu beitragen, daß ein inländischer Bijouteriefabrikant sich mit Ruhe dem Betrieb seines Gewerbes hingibt. Zu wünschen wäre auch, daß zwischen Oesterreich und dem Verein — deutscher Staaten — ein auf Gegenseitigkeit gegründetes Zollverhältniß, in Betreff der Bijouterie zu Stande kommen möchte. Bijouteriewaaren, im Verein gefertigt, dürfen in Oesterreich nicht eingeführt werden. Oesterreichische Bijouterie zahlt beim Eingang in den Verein den nämlichen Zoll, wie französische und englische. Diese Gründe haben mich bewogen, in der Kommission, als Mitglied derselben, mich für den Antrag des Berichterstatters zu erklären.

Bassermann wünscht diesem Industriezweig und besonders der wackern Stadt Pforzheim alles Gedeihen; er will nur in ihrem Interesse die Betrachtung äußern, ob eine Zollerhöhung auf diese Gegenstände, die so leicht geschmuggelt werden können, ihren Zweck erreichen, oder nicht vielmehr dahin führen würde, daß gar kein Zoll mehr bezahlt würde.

Der Abg. v. Itzstein unterstützt den Antrag, und führt Klage über das Vorwiegen Preußens im Zollverein. Die jetzigen Zollkongresse gefallen ihm, dem Abg. v. Itzstein, sehr wenig, da nur Theoretiker, nicht Praktiker daran theilnähmen; besser wäre es, wenn aus jedem Staate einzelne Industrielle ihnen beigegeben wären.

Ministerialrath Ziegler: Die Behauptung, daß ein einzelner Staat eine Art Präponderanz im Verein ausübe, muß ich widersprechen, zu allen Beschlüssen des Vereins gehört Einstimmigkeit; dies aber ist der Grund, warum es so schwer ist, alle Wünsche zu befriedigen. Uebrigens haben Sie selbst der Verlängerung des Zollvereins zugestimmt.

v. Itzstein: Ich werde es nicht mehr thun, wenn ich noch lebe, wann die Frage wieder zur Sprache kömmt.

Sander beklagt den Mangel an Oeffentlichkeit bei'm Zollverein und den Mangel industrieller Vertreter bei den Zollkongressen.

Rettig: Dem deutschen Zollverein geht es, wie manchem Staatsinstitut, man rühmt es, so lange man's nicht hat, hat man's, so findet man viele und große Mängel an demselben, wenn man sieht, daß man nicht ein Wort dabei mitzureden hat. Der Tadel gegen den Zollverein hebt sich zum Theil selbst auf; der Eine verlangt Oeffentlichkeit, der Andere größere Heimlichkeit. Oeffentlichkeit aber ist für die Verhandlungen der Zollvereinsstaaten nicht möglich, nicht zuläßig, da sonst das Ausland ja von jedem sein Interesse berührenden Beschuß sofort in Kenntniß und dadurch in Stand gesetzt würde, den Beschlüssen des Vereins wirksam entgegenzutreten. Was die Theilnahme der Industriellen betrifft, so ist es nicht minder unzuläßig, sie zu Richtern in eigener Sache zu machen; man könnte dann wohl sagen, daß die Konsumenten übel vertreten wären. Uebrigens sind die Interessen der Industrie nicht einmal in allen Staaten dieselben, und auch dies ein Grund, warum einstimmige Beschlüsse so schwierig zu erzielen sind.

Schaaff erklärt sich in gleichem Sinn, und macht auf den Widerspruch aufmerksam, der darin liege, daß man den Einfluß und die Macht des Großherzogthums bald unendlich hoch, bald unendlich gering anschlage; unendlich hoch, wenn man glaube, in politischen Verhältnissen könne es thun, was ihm beliebe, unendlich gering, wenn man bei Zollangelegenheiten seine Stimme ganz von der anderer Staaten übertönt glaube. Was die Wünsche der Bijouteriefabriken betreffe, so sey er ihnen nicht entgegen, denn wer Luxus treiben wolle, möge ihn auch bezahlen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Die Tagesordnung führt zu Diskussion des Welckerschen Berichts über die provisorschen Gesetze.

Der Abg. Hecker hält einen allgemeinen Vortrag über die Wichtigkeit des Gegenstandes und die Pflicht einer wachsamen Volkskammer, das ständische Recht der Mitwirkung zur Gesetzgebung nicht aus den Augen zu lassen; er bedauert, daß von den im Jahr 1840 reklamirten Gesetzen keines vorgelegt worden sey.

Böhme bemerkt, daß die Erfolglosigkeit der frühern Reklamationen gerade darin ihren Grund habe, weil die Kammer sich von dem Wege entfernt habe, den die Verfassung vorzeichnet. Dies sey der Weg der Vorstellung und Beschwerde, worauf man wenigstens eine Antwort bekommen müsse, vorausgesetzt, daß die erste Kammer beitrete, während Reklamationen, die nur von einer Kammer ausgehen, nicht beachtet werden, und keinen Erfolg haben.

Weller: Dieser Weg werde das Recht der zweiten Kammer in Bezug auf solche Reklamationen vernichten, und der Regierung das Recht in die Hand geben, mit Hülfe der ersten Kammer Alles durchzusetzen, was ihr beliebe; sie dürfe nur, statt Gesetzesvorlagen zu machen, Verordnungen ergehen lassen. Erhebe die zweite Kammer dann Beschwerde, so bleibe sie erfolglos, da die erste Kammer nicht beitreten werde.

Schaaff: Von alle dem steht nichts in der Verfassung; wäre dem so, dann wäre freilich nicht abzusehen, wer denn eigentlich das Recht der Gesetzgebung habe. Alle im Regierungsblatt erscheinenden Verordnungen sind bindend für die Staatsangehörigen, und bestehen, so lange der Regent sie nicht zurücknimmt; in keinem Falle darf der Bürger eigenmächtig bestimmen nach seiner subjektiven Meinung, ob er einem trotz der Reklamation nicht vorgelegten oder nicht zurückgenommenen Gesetz zu gehorchen habe, denn das würde zur Anarchie führen. Eine Kammer kann eben so wenig einseitig entscheiden, sie stünde sonst über der andern und über dem Regenten.

Hecker entgegnet unter Anderm, daß Verordnungen, welche von der Kammer reklamirt, aber von der Regierung nicht vorgelegt worden seyen, von den Gerichten nicht als gültige Vorschriften erkannt, und auch von den Staatsbürgern nicht als solche angesehen werden könnten.

Geh. Referendär Eichrodt legt eine Verwahrung gegen diese Behauptung ein mit Berufung auf §. 67 der Verfassung. Hier sey von gegründeten Beschwerden die Rede; begründet aber seyen sie nur dann im Sinne des Gesetzes, wenn beide Kammern gleicher Ansicht seyen.

Damit schloß die allgemeine Diskussion und es wird zu den einzelnen Verordnungen übergegangen, welche im Kommissionsbericht zur Reklamation vorgeschlagen werden.

1) Verordnung, den Besuch der Gewerbschulen betr. vom 7. November 1840. Gründe der Reklamation: Die §§. 5 und 6 enthalten Zwangsbestimmungen, über den Besuch der Gewerbsschulen, die Aufnahme der Gesellen u. s. w., und Strafandrohungen, insbesondere auch Bestimmungen, welche theilweise das Gesetz über die Wanderschaft der Zunftgenossen vom 9. Febr. 1808 verändern. All' dies kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung verfügt werden.

Geh. Referendär Eichrodt führt in einem ausführlichen Vortrage aus, daß diese Verordnung lediglich eine Vollzugsverordnung gesetzlicher Bestimmungen sey, die schon in den Organisationsedikten beständen.

Böhme: Ich habe bereits in der Kommissionssitzung erklärt, daß ich die Reklamation dieser Verordnung nicht für begründet halte, und ich bin auch bis jetzt von dieser Ueberzeugung nicht zurückgekommen. Bei den mangelhaften Vorschriften unserer Verfassung muß man die Frage: was in den Kreis der Gesetzgebung und was in das Gebiet der Verordnungen gehört, nach den bestehenden Zuständen in unserm Lande

beurtheilen, wie sich dieselben nach den Konstitutionsedikten gebildet haben, und wo diese Edikte oder andere Gesetze keine maßgebenden Bestimmungen enthalten, wird man ohne Zweifel im einzelnen Fall die Entscheidung jener Frage von der Wichtigkeit der betreffenden Verordnung abhängig machen müssen, insoforn dieselben in höherm Grade die gesetzmäßige Freiheit der Staatsbürger beschränken oder deren Eigenthumsrechte beeinträchtigen. So viel ich weiß, ist dieß auch stets in diesen Saale anerkannt worden, denn wenn man nach §. 65 der Verfassung Alles zu einem Gesetze stempeln wollte, was Eigenthum oder persönliche Freiheit der Staatsbürger betrifft, so würde der folgende §. welcher von den Befugnissen der Regierung spricht, geradezu aufgehoben; beinahe alle Regierungsgewalt würde vernichtet und die Kammern würden mit einer solchen Masse von Bagatellsachen überladen, daß sie, selbst in permanenter Thätigkeit, den Anforderungen nicht genügen könnten, die sie sich stellen müßten. Es gibt keine Verordnung, die nicht entweder das Eigenthum oder die Freiheit der Bürger berührt, und man darf deßhalb die Befugnisse der Kammern nicht blos nach §. 65 der Verfassung beurtheilen, sondern man muß auch dem §. 66 gehörige Rechnung tragen, und thut man dieses, so wird man ohne Zweifel zu der Ansicht gelangen, welche früher stets in dem Abg. Sander ihren Vertheidiger gefunden hat, daß nämlich Bestimmungen über dasjenige, was in den Unterrichtsanstalten gelehrt werden soll, und worüber die Asperanten zum Staatsdienste und also auch, so lange die Zunftverfassung besteht, die Lehrlinge einzelner Gewerbe sich befähigen sollen, nicht vor die Kammern nicht zur Gesetzgebung gehören. Es unterliegt dieses insbesondere was die Gewerbsgenossen betrifft, keinem Zweifel da das Konstitutionsedikt über die Grundverfassung der verschiedenen Stände sich klar darüber ausspricht, daß, um mich der Worte des Edikts zu bedienen, eben die Folgen des Unterschieds zwischen Meistern, Gesellen und Lehrjungen, ferner über die Erfordernisse, um als Geselle oder Lehrling einzutreten und geachtet zu werden, auch als Meister befähigt zu erscheinen, die Polizeigesetzgebung und die Zunftordnungen entscheiden, dies heißt nach dem legislativen damaligen Sprachgebrauch, was sich leicht nachweisen läßt, nichts weiter, als daß diese Verhältnisse durch die Polizeiobrigkeit oder durch Verordnungen der Regierungsbehörden regulirt werden sollen. So ist es auch bei uns stets gehalten worden, nicht nur bis zur Einführung der Verfassung, sondern bis in die neueste Zeit, und es kann auch wohl nicht anders seyn, da bei diesen Verhältnissen oft Fragen vorkommen, die verschiedenartige Bestimmungen erheischen, bei denen so sehr die Orts- und Zeitverhältnisse berücksichtigt werden müssen, daß sie nicht wohl durch ein allgemeines Gesetz geordnet werden können, und wenn wir heute eine Gewerbeordnung zu berathen hätten, so würden wir gewiß, wie es auch in Württemberg geschehen ist, die Reglements über das Verhältniß der Meister zu ihren Gesellen, über die Befähigung der Gewerbsgenossen, über Prüfungen, Fertigung des Meisterstücks u. s. w. der Regierung überlassen, d. h. in das Gebiet der Verordnungen verweisen.

Ich glaube aus diesen Gründen nicht, daß die Rechte der Stände durch die Verordnung über den Besuch der Gewerbsschulen verletzt worden sind, besonders wenn ich den §. 82 der Verfassung in's Auge fasse, wornach der bestehende Zustand in allen Zweigen der Staatsverwaltung und Gesetzgebung beibehalten werden soll, bis auf verfassungsmäßigem Wege durch Vereinbarung mit den Ständen eine Aenderung statt findet. Demjenigen, was der Herr Regierungskommissär zur Widerlegung der von der Kommission vorgetragenen Gründe bemerkt hat, habe ich nur Weniges beizufügen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß das sogenannte Wanderschaftsgesetz von 9. Febr. 1808 nach meiner Ansicht gar kein Gesetz ist, da es der Unterschrift des Regenten ermangelt und konform mit der bereits erwähnten Bestimmnng des Konstitutionsedikts von dem damaligen Geheimenrathskollegium, mithin als Verordnung erlassen wurde. Es kann also von keiner Gesetzesabänderung die Rede seyn, abgesehen davon, daß die neue Verordnung die frühere Vorschrift nicht abändert sondern rücksichtlich der Befähigung der Gewerbsgenossen derselben nur hinzufügt, was nach dem jetzigen Stande der Gewerbsindustrie und bei unsern jetzigen Unterrichtsanstalten als sachgemäß und nothwendig erscheint.

Ich stelle hiernach den Antrag, daß diese Verordnung nicht reklamirt werde.

Wetzel erklärt sich in gleichem Sinn.

Platz: Ich bestätige, daß im Jahr 1835, als das Volksschulgesetz vorgelegt wurde und mehrere Abgeordnete, unter andern auch die Abg. v. Rotteck, Welcker, v. Itzstein u. s. w., die Annahme dieses Gesetzes von der Vorlage der auf den Unterricht sich beziehenden Schulverordnung vom Jahr 1834 abhängig machen wollten, der Abg. Sander sich auf das Bestimmteste dahin auhsprach, daß Schulverordnungen in ihrem doctrinellen Theil nicht vor das Forum der Kammer gehörten; ich hatte die Ehre, damals ihn zum Mitstreiter in dieser Sache zu haben.

Böhme erklärt, daß er sich, wie schon sein Nachbar (Platz) bemerkt habe, in keinem Widerspruch mit dem Abg. Sander befinde, welcher stets behauptet habe, daß zur Bestimmung der Unterrichtsgegenstände dessen, was gelehrt werden solle, eine ständische Zustimmung nicht erforderlich sey, woraus denn er, der Sprecher, die Folgerung abgeleitet habe, daß auch über die Befähigung der Gewerbsgenossen im Wege der Verordnung die geeignete Bestimmung getroffen werden könne. Eben so wenig sey ihm eingefallen, für die ältere Konstitutionsedikte, in so weit sie mit der Verfassung in Widerspruch stehen, eine fortdauernde gesetzliche Kraft in Anspruch zu nehmen, wohl aber seyen die Konstitutionsedikte gültig und wirksam, insoweit ihr Inhalt der Verfassung nicht widerstreite, und dieß sey gerade hier der Fall, weßhalb auch der §. 82 der Verfassung die ausgeführte Ansicht unterstütze.

Welcker: Die Bestimmungen des Organisationsedikts passen nicht auf die Gewerbsschulen, welche erst später errichtet worden sind. Die Zustände vor der Verfassung aber, wo die Regierung freie Hand hatte, können nicht als Norm für jetzt gelten, wo die Verfassung den Ständen das Recht der Mitwirkung zur Gesetzgebung einräumt. Die Verordnung enthält Bestimmun-

gen, welche nur auf dem Weg der Gesetzgebung erlassen werden können.]

Sander: Es ist richtig, daß ich der Kammer nicht das Recht zugestehe, zu bestimmen, in welchen Gegenständen ein badischer Staatsbürger zu unterrichten sey; allein ich erkenne es auch der Regierung nicht zu. Es ist dies ein natürliches Recht, daß sich Jeder in Dem unterrichten läßt, worin er will. Verfügungen, die einen Zwang enthalten, also persönliche Freiheit betreffen, halte ich aber allerdings für geeignet zur Reklamation und trete deshalb der Kommission bei. Der Kommissions-Antrag wird mit 27 gegen 26 Stimmen angenommen.

2) Verordnung, die Privatlehranstalten betreffend vom 7. November 1840.

Der Bericht sagt hierüber: „Diese Verordnung bestimmt, daß keine Privatlehr- und Erziehungsanstalt, selbst kein Privatpensionat, in welchem Kinder verschiedener Familien zum Zweck der Erziehung aufgenommen werden, ohne Staatsgenehmigung errichtet und verlegt werden dürfe: wobei die Konzession der Errichtung vom Ministerium des Innern, die der Verlegung von anderen untergeordneten Aufsichtsbehörden ausgehen solle. Die Verordnung macht ebenso den Lehrplan, das Lokal und die Einrichtung dieser Anstalten von den Staatsbehörden, ja selbst die Aufnahme jedes Privatlehrers, sowie die Konzession für den Unternehmer von Staatsprüfungen und Entscheidungen „über Sittlichkeit, Würdigkeit und Befähigung" abhängig. Sie unterstellt diese Privatanstalten nicht blos fortdauernden, in alle innern Verhältnisse eingreifenden Staatsaufsichtsrechten und Inspektionen, für welche nirgends eine Grenze bestimmt wird; sie bestimmt auch allgemeine Staatsprüfungen der Zöglinge auf Kosten der Unternehmer. Sie bestimmt nicht blos eine Aufhebung dieser Privatlehranstalten und der Konzession zu denselben durch eine nur im Gesetzgebungswege mögliche Anwendung der Strafbestimmungen im §. 53 und 54 des Volksschulgesetzes auf dieselben, sondern begründet auch noch außerdem das Recht der Staatsbehörden, und zwar nicht einmal der höchsten, solche reine Privatanstalten, also Lebensberuf und Unterhalt der Unternehmer und Lehrer, und solche vielleicht vielen Familienvätern höchst erwünschte, selbst den Bürgern des Orts vortheilhafte Einrichtungen zu vernichten. Es ist gestattet, sie nach so vagen, vieldeutigen Bestimmungen zu vernichten, wie nach unseren bestehenden Gesetzen selbst die vom Staat für blos öffentliche Zwecke geschaffenen und vom Staat bezahlten öffentlichen Anstalten und Aemter selbst von unseren höchsten Staatsbehörden nicht vernichtet und genommen werden dürften. So soll solche Vernichtung schon eintreten, wenn sich ein Unternehmer „grober Nachlässigkeit in Bezug auf den Unterricht oder Nichtbeachtung der von der Schulbehörde getroffenen Anordnungen, vorheriger Warnung ungeachtet, schuldig macht." Auch nicht unbedeutende Geldstrafen sind schon für jede Kontravention gegen Anordnungen der Aufsichtsbehörden angedroht, und selbst die letztern können schon provisorisch die Lehranstalt oder das Pensionat schließen lassen, d. h. oftmals es vernichten. — Nach den Worten der Verordnung ist alle durch sie gegebene Einmischungsgewalt schon begründet für die Familienerziehung, die ein Vater seinen eigenen Kindern gibt, sobald er ein fremdes Kind in das Haus nimmt und mit unterrichtet. Selbst der von ihm erwählte Gehülfe oder Hauslehrer untersteht alsdann ebenfalls der Staatsprüfung, der Staatsanstellungs- und Absetzungsgewalt. In Beziehung auf die Annahme eines Hauslehrers oder das Lektionengeben eines Privatlehrers blos für die eigenen Kinder bestimmt die Verordnung freilich noch nichts. Allein ganz nach demselben Prinzip, daß alle ihre übrigen, die Privatfreiheit beschränkenden Bestimmungen blos auf dem Verordnungswege eingeführt werden dürften, könnte ja nach dem Beispiele mehrerer Staaten, die übrigens am wenigsten für einen verfassungsmäßigen Staat als Muster dienen sollten, auch in dieser Beziehung die Privatfreiheit auf eine höchst kränkende, verletzende und gefährliche Weise durch eine einseitige Ministerialverfügung zerstört werden.

Wird zur Reklamation vorgeschlagen.

Geh. Referendär Eichrodt: Dem Staat steht das Recht der Oberaufsicht über alle Lehranstalten, also auch über die Privatanstalten zu; schon das Volksschulgesetz sanktionirt dasselbe §§. 11 und 17. Die fragliche Verordnung ist blos ein Vollzug dieser Paragraphen; selbst die nicht reklamirte Schulverordnung von 1834 sanktionirt es. Die Bestimmungen selbst aber sind so gerecht und im Interesse des Staats und der Bürger selbst, daß auch die Kammer sie billigen wird, ein Grund zur Reklamation also auch in dieser Hinsicht nicht vorliegt. Solche Privatanstalten sind ferner eine Art Gewerb und bedürfen daher eine Konzession; daß der Staat sich nach Garantien umsehe, unter denen solche Anstalten bestehen können und dürfen, ist durch die traurigen Erfahrungen in den Ländern gerechtfertigt, wo der Staat sich nichts um diese Anstalten bekümmert.

Böhme: Ich glaube auch hier, daß die Reklamation nicht gerechtfertigt ist und gehe dabei von der Ansicht aus, daß zur Errichtung eines Pensionats, wie zu jeder andern Gewerbsunternehmung, nach unsern Verfassungsgesetzen eine Konzession erforderlich ist, die gewöhnlich nur als widerrufliche Berechtigung ertheilt wird. Unbestreitbar ist aber die Behörde, welche eine Konzession zu ertheilen hat, auch berechtigt, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Berechtigung gegeben oder wieder genommen werden soll, und wenn gegen diese Bedingungen keine erhebliche Einwendung zu machen ist, so werden deßwegen intelligente Leute, die Pensionate gründen wollen, unser Land nicht meiden. Wenn es aber dessen ungeachtet einmal geschehen sollte, so werden wir bei unsern anerkannt trefflichen Unterrichtsanstalten bei einem solchen Verlust uns beruhigen können. Nach Allem, was bereits vorgekommen ist, kann ich mich kurz fassen. Die Regierung hat hier von ihrem Aufsichtsrechte Gebrauch gemacht und damit eine Pflicht geübt, damit nicht auch in unserm Lande Privatlehranstalten, die unter dem Schutz unserer Gesetze stehen, als bloße Geldspekulation benutzt, damit nicht Eltern die im Vertrauen auf unsere Staatseinrichtungen solchen Anstalten ihre Kinder anvertrauen, in ihren Erwartungen getäuscht werden, damit endlich die Zöglinge selbst nicht einem unersetzlichen Nachtheile sich ausgesetzt sehen. Keine Rechtsansprüche werden durch diese Verordnung verletzt, Niemand wird dadurch in seinem Eigenthum oder in seiner gesetzmäßigen Frei-

heit beeinträchtigt und es ist deßhalb auch kein Grund dazu vorhanden, dieselbe zu reklamiren. Ich stelle den Antrag, von der Reklamation Umgang zu nehmen.

Wetzel und Junghanns treten diesem Antrag bei.

Sander spricht für den Kommissionsantrag. Das Aufsichtsrecht des Staats sey nicht zu bestreiten, gehe aber nur so weit, daß der Staat nöthigenfalls bestehende Institute, in denen verderbliche Mißstände sich zeigten, aufheben, nicht aber der Gründung neuer sich widersetzen dürfe. Das Recht, Lehranstalten zu errichten, sey eine Art Assoziationsrecht; wo der Staat der Bildung eines Vereins sich nicht widersetzen, sondern dann erst einschreiten dürfe, wenn er die Zwecke desselben als verderblich erkannt habe.

Mathy erklärt sich einverstanden mit der Kommission. Etwas anderes sey Aufsicht üben von Seiten des Staats, etwas anderes, die Errichtung einer Anstalt lediglich vom Belieben der Polizei abhängig zu machen. Die Bedingungen zu Errichtung und Fortführung von Privatlehranstalten sollten durch ein Gesetz festgestellt werden, so daß Jeder, welcher den Besitz der gesetzlichen Eigenschaften nachweise, an keine weitere Erlaubniß mehr gebunden seye, sondern innerhalb der gesetzlichen Schranken sich frei solle bewegen dürfen. Er sey kein besonderer Freund von Privatanstalten dieser Art, eine nur halb gut eingerichtete öffentliche Schule sey ihm lieber, als ein ganz gut eingerichtetes Institut. Allein man erhalte sicher die schlechteste Art derselben, wenn man sie ganz dem Blieeben der Polizei unterstelle.

Platz: Der Abg. Sander räumt dem Staate das Recht ein, Institute, in welchen verderbliche Erscheinungen sich zeigen, aufzuheben, aber nicht das Recht, die Erlaubniß zu Errichtung von Instituten abzuschlagen. Mir dünkt, wenn er dem Staate das erste einräumt, so solle er ihm noch viel mehr das zweite zuerkennen; denn die klügere Politik ist es, Verderbliches gar nicht aufkommen zu lassen, als wenn Schaden geschehen ist, hinterher erst einzuschreiten. Das letztere käme so heraus, als wenn die Polizei etwa nicht eher das Recht hätte, zu befehlen, daß an einem Weg, der an gefährlichen Abgründen u. dergl. hinführe, sichernde Barrieren gesetzt würden, als bis ein Paar Leute den Hals gebrochen hätten. Hat der Staat das Recht, Verderbliches zu beseitigen, so hat er auch das Recht, ja die Pflicht, solchem vorzubeugen, er hat diese Pflicht zumal da, wo es sich von dem Heiligsten handelt, von der sittlichen, religiösen und geistigen Bildung und Erziehung der Jugend. Hier hat er wohl das Recht, nach Garantien zu fragen, wenn er um die Erlaubniß gebeten wird, Anstalten zu errichten, denen die Bürger des Staats ihr heiligstes Gut anvertrauen sollen. Was gefordert wird, steht in der Verordnung und ist gar nicht bestreitbar. Man spricht von Willkür in Ertheilung oder Verweigerung der Konzession, man spricht von Allgewalt der Polizei. Diese kann nicht stattfinden, denn nicht die Polizei ertheilt diese Erlaubniß, sondern das Ministerium innerhalb der Schranken des Gesetzes, und keine niedere Behörde kann hier Willkür sich erlauben. Man spricht von Beschränkung der freien geistigen Entwicklung, hegt Besorgnisse vor reaktionären Bestrebungen: sie sind nichtig; in keinem Lande ist es um allseitige Bildung der Jugend seit Jahrhunderten besser bestellt, als wie in Deutschland, das andern Ländern, selbst den politisch freiesten, in dieser Hinsicht ohne alle Frage vorangeht; konstitutionelle und nichtkonstitutionelle Staaten theilen miteinander den Ruhm, der unser Stolz ist; unter den verschiedensten Formen des politischen Lebens hat Deutschland beharrlich dieses Ziel freier und allseitiger geistiger und sittlicher Bildung verfolgt, und es ist noch nicht der geringste Grund zur Besorgniß vorhanden, daß man Rückschritte machen werde. Man würde sie machen, wenn man schrankenlose Freiheit auf diesem Gebiet gestattete. Wie Freiheit ohne Schranke ein Unding ist überall, so auch hier. Die Freiheit ist die Verwirklichung sittlicher Ideen, und diese werden nur verwirklicht, wenn der Freiheit der Entwicklung des Bösen und Verderblichen eine hemmende Schranke gesetzt wird.

Mathy: Das Gesetz soll sie ziehen, nicht die Polizei.

Welcker bemerkt, daß die ganze gebildete Welt sich wundern werde, wenn die badische Kammer sich gegen die Freiheit des Unterrichts sich aussprechen würde, die allgemein als die Lebensbedingung einer tüchtigen Erziehung anerkannt sey; wenn man eine Verordnung genehmigen würde, welche den kleinen Rest, den wir von dieser Freiheit haben, uns noch zu entziehen drohe. Man möge auch im ökonomischen Interesse bedenken, wie viele Söhne aus Baden in die Institute der Schweiz gehen, weil unter den bei uns bestehenden Beschränkungen, wo die Behörden sogar den Lehrplan zu bestimmen haben, keine guten Anstalten aufkommen können. Was wäre aus der trefflichen Anstalt von Pestalozzi geworden, wenn sein Lehrplan der Staatsgenehmigung bedurft hätte? Weder die Schul- noch die Kirchenbehörden würden ihn genehmigt haben, und die segensreiche Anstalt wäre nie in das Leben getreten.

Zittel: Es ist seltsam, wie die Meinungen verschieden seyn können; hier ficht man eine Verordnung an, die als eine wahre Wohlthat anzuerkennen ist, indem sie maaßlosen Betrügereien und Prellereien Schranken setzt, die ohne sie den Bürger dem Ersten Besten preisgeben würden. Beseitigt man diese Verordnung, so ist das Schulgesetz auf jede Weise zu umgehen. Es ist nothwendig und heilsam, daß der Staat sich um Erziehung und Unterricht bekümmere, und nur dem Umstand, daß in Deutschland die Erziehung und der Unterricht Sache des Staats ist, verdankt dieses Land den Vorzug, den es vor allen andern Ländern in dieser Beziehung einnimmt, auch vor England und Frankreich, namentlich was den Volksunterricht betrifft, worin beide Länder unendlich weit hinter uns zurückstehen. Uebrigens habe ich gegen die Reklamation nichts einzuwenden. — Der Antrag der Kommission wird mit 27 gegen 25 Stimmen angenommen.

Einundvierzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Freitag, den 19. August 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

(Fortsetzung.)

Trefurt fährt fort:

Erheben Sie sich zum Standpunkt unbefangener Beobachter, und wenn Sie manche von den lautgewordenen Klagen über Wahlunfug, über Willkür, Leidenschaft und Verdächtigung für begründet zu halten geneigt sind, so werden sie auch nicht verkennen, daß, wer Mißtrauen, Verkleinerung und Ungerechtigkeit aussäet, nicht das Gegentheil von allem dem ärnten kann, und daß noch zu keiner Zeit die politische Zwietracht bessere Früchte getragen hat.

Das Wohl des Landes, welches nach Kräften zu fördern wir alle beschworen haben, wird nicht allein durch gute Gesetze und Einrichtungen, es wird noch weit mehr durch gute Sitte und Gesinnung bedingt, und es ist der wichtigere Theil unserer Pflicht, in letzter Beziehung durch unser Beispiel das Volk zum Guten zu leiten.

Welche Meinungen wir auch immer von dem Verhalten der Regierung in den letzten getrübten Zeiten haben mögen, wollen wir frei von Leidenschaft unserm Eid getreu nur das allgemeine Beste in's Auge fassen, so müssen wir anerkennen, daß allein Billigkeit und Mäßigung in unserm Urtheil den Dank des wahren Patrioten verdient, daß es jetzt, nachdem eine so lange andauernde unerbittliche Vergeltung vielseitig geübt wurde, endlich an der Zeit ist, die Hand zur Versöhnung zu bieten, daß aber dies nicht auf dem von Ihrer Kommission vorgeschlagenen, unr neue Erbitterung hervorrufenden Weg, sondern allein durch den wahrhaften Ausdruck der Milde und des Vergessens geschieht.

Wenn aus einer mit Wohlstand gesegneten Ehe der Engel des Friedens gewichen ist, da erblühet den trauernden Kindern kein Trost und kein Glück, wenn selbstsüchtige Sachwalter sich einmischen, welche in genauer Erforschung der gegenseitigen Anschuldigungen den kalten Rechtspunkt feststellen, und damit den letzten Rest der einst so warmen Liebe des Elternpaars zerstören.

Wenn aber ein Priester des Herrn die Schwelle des Unfriedens betritt, und den zürnenden Gatten nicht ihr Recht, sondern ihr von Lieblosigkeit, von Neid, Argwohn, Selbstsucht und anderen Fehlern beflecktes Leben vorhält, sie hinweist auf die durch ihr schlechtes Beispiel nicht minder als durch die Aussicht in eine trostlose Zukunft tief betrübten Kinder, wenn er ihnen mit frommer Weihe Besserung und gegenseitiges Vergessen als ein unabweisbares göttliches Gebot vorhält, da hebt die Herzen der Kinder freudiger Hoffnungsschlag, — leicht versöhnt dann ihr flehender Blick das Gemüth der gekränkten Mutter, und auch der starre Sinn des zürnenden Vaters mag sich der besänftigenden Macht nicht entwinden, welche Religion und Kindesliebe an ihm bewähren.

Lernen wir aus dem Beispiele des frommen Priesters den höheren Beruf des Abgeordneten erfassen, lernen wir, daß die im Staatsleben so wenig wie im Privatleben immer zu vermeidenden Zerwürfnisse nicht durch Rechthaberei, Trotz, gegenseitige Aufregung und Herabwürdigung, sondern allein durch Vermeidung dieser Fehler, durch eine von aller Selbstsucht freie, in Versöhnlichkeit und gegenseitiger Anerkennung sich aussprechende treue Liebe zum Vaterland und der Verfassung beseitigt werden.

Blicken wir hin auf den edelsten Fürsten, welcher von dem langen, andauernden, unheilvollen Hader mit Sorge und Bitterkeit erfüllt werden muß; sehen wir auf das unschuldige Volk, das unser übles Beispiel entsittlichen, unser verkehrtes Bemühen dem Fürsten in seiner Regierung entfremden wird, das überdies die Fortdauer der Zwietracht mit schweren materiellen Nachtheilen bedroht.

Blicken wir endlich hin auf unsere theure Verfassung, welche nur bei vernünftigem, umsichtigem Gebrauch gute Früchte trägt, und der weiteren Entwicklung entgegen geht, während die Einmischung von Anmaßung, Erbitterung und Leidenschaft uns nicht nur der Früchte beraubt, sondern auch auf diese kostbare Staatsform selbst den bedenklichen Schein wirft, als ob solche schädliche Auswüchse menschlicher Verirrung bei ihr unvermeidlich wären.

Sind wir gleich alle dem Irrthum unterworfen, mag es auch dem Einzelnen begegnen, daß er in der Auffassung seines heiligen Berufs dessen höhere sittliche Bedeutung nicht immer gegenwärtig hat, dessen bin ich gewiß, daß keinem von uns andere als wohlwollende Gesinnungen gegen Fürst und Vaterland inwohnen; — um dieses Sie ehrenden Wohlwollens willen also, verzichten wir auf das zweifelhafte Verdienst, durch Erneuerung der seit diesem Landtage im Uebermaß vernommenen Vorwürfe und Beschuldigungen neue Gehässigkeit und Aufregung hervorzurufen. Lassen wir die Erfahrungen des vorigen Landtags nicht verloren seyn, und haben wir uns, durch einen verletzenden Beschluß, wie ihn die Kommission vorschlägt, abermals das Ziel des Friedens weiter hinaus zu stecken, feiern wir vielmehr den sichern Triumph, durch Seblstüberwindung, durch Vergessen und wahrhaften Ausdruck der Aussöhnung unsere Vaterlandsliebe zu zeigen, und beschließen die Tagesordnung.

Bassermann. Der Abg. Trefurt hat von Wiederherstellung des Friedens und der Eintracht gesprochen, allein wie soll dies zu Stande kommen, wenn die Regierung beharrlich sich weigert, auch nur einen Schritt zur Versöhnung zu thun. Er gibt zu, daß sie mehrfach gefehlt habe, er weiß, daß noch kein versöhnendes Wort zu uns gesprochen wurde, und doch muthet er uns zu, die Hände zu bieten, zu schweigen zu allem Unrecht, im Interesse des Friedens. Wir wollen aber nicht einen Zustand, wo das, was wir für Unrecht halten fortwährend als Recht sich behaupten will; das Unrecht muß seinen Richter finden und die Kritik sich an ihm üben. Das ist aber eben der Zweck des Antrags der Kommission; sie maßt sich nicht an, ein Urtheil auszusprechen, denn sie kann keine Strafe diktiren; sie legt nur ihre Ueberzeugung in's Protokoll nieder. Eine alte Taktik der Regierung bezeichnet gewöhnlich die Gegner als Partei, der Regierung feindliche Partei, so 1822, so 1842. Allein mit diesem Worte reicht man nicht mehr aus; es bedarf keiner Widerlegung mehr. Ich kann daher dem Antrag des Abg. Goll nicht beistimmen, denn ich sehe in den Regierungshandlungen, von denen die Rede ist, den

schwersten Eingriff in die ganze Verfassung. Ich gebe zu, daß die Ministerialzirkulare sorgfältig abgefaßt sind; allein wenn man auch jeder eigenen Deutung sich enthält, so steht doch frei, die in ihnen zu finden, welche von den Urhebern selbst an den Tag gelegt wird. Es ist in ihnen die Absicht ausgesprochen, daß nur solche Männer gewählt werden, welche der Regierung angenehm und willfährig sind; man wollte eine Kammer, die nicht das Volk, sondern die Regierung vertritt, man wollte also das Wesen der Verfassung aufheben. Mit einer solchen Kammer wäre man im Stande gewesen, alles Uebrige zu thun, was beliebte. Ich finde in dieser Taktik nicht die Offenheit, die man in den Zirkularen der Minister finden wollte. Welche Folgen aber haben diese Zirkulare gehabt? Der Abg. Trefurt sagt: wir sollten um des Fürsten willen nicht weiter davon sprechen, und nach dem Antrag des Abg. Goll die Tagesordnung beschließen. Die Anhänglichkeit an den Fürsten haben die Minister durch diese Zirkulare nicht befördert. Wenn wir darum die Minister an Verfassungstreue mahnen, wenn wir nicht mit Stillschweigen übergehen, was sie gegen die Verfassung gethan haben, dann sprechen wir auch im Interesse des Fürsten. Am bedeutendsten aber ist der Nachtheil für die Moralität des Volks, der aus jenen Zirkularen hervorgeht. Der Zweck des Staats ist nicht blos, Besoldungen zu zahlen und Kassen zu verwalten, die Staatseinrichtungen sollten auch darauf berechnet seyn, die Menschen zu veredeln. Es kämpfen in uns gute Ueberzeugungen und moralische Gefühle mit täglichen Versuchungen. Wehe dem, der einer solchen Versuchung unterliegt, aber wehe den Staatsmännern, die ihre Gewalt zur Verführung mißbrauchen. Mag man läugnen, daß solche Versuchungen, Versprechungen und Drohungen geschehen seyen, man hat sich freilich gehütet, sie öffentlich sich zu erlauben, allein nichts ist wahrer, als daß dergleichen geschehen ist, und deshalb ist es mir auch klar, daß unsere Verfassung und unser Recht bedroht ist; allein hierbei schmerzt mich am meisten, daß die Handlungen der Regierung vor dem Richterstuhl der Moral nicht bestehen können. Der Abg. Trefurt ging auf die wahren Ursachen des jetzigen Zustandes zurück, und fand sie in Schritten früherer Kammern. Ich überlasse es älteren Mitgliedern, ihn in dieser Beziehung zu widerlegen. Es hat mich aber wahrlich nichts mehr gewundert, als die Ursache der jetzigen Uebelstände der Kammer zuzuschreiben, während doch die Kammer es war, die nicht begreifen konnte, warum bei allem Frieden und aller Eintracht mit der Regierung der Blitz der Urlaubsfrage in die Kammer fiel; ich finde den Grund wo anders, und will ihn frei aussprechen, wenn auch die Herren nicht zugegen sind, von denen ich erwartet hätte, daß sie sich heute vertheidigen würden, wo die Kritik und die Beurtheilung des Volkes ihnen gegenüber steht. Selbst ihre Freunde haben dies erwartet. Daß sie nicht erschienen sind, liegt darin, daß sie sich nicht zu verantworten wissen. Obgleich wir nun berechtigt wären, ihnen die härtesten Dinge in's Gesicht zu schleudern, so fühle ich doch, daß wir uns mäßigen müssen, und beschränke mich daher darauf, blos Eins zu sagen, weil es im Munde und Herzen des Volkes lebt. Das Volk erblickt den Anfang alles Unheils in dem Eintritt eines Ministers, den ich nicht zu nennen brauche, da man weiß, wer gemeint ist.

Hecker findet es schwer, neu zu seyn nach den tiefen Erörterungen in der Itzstein'schen Motion, dem Bericht des Abg. Sander und den Ausführungen des Redners vor ihm, der den Gegenstand auf das Glänzendste und dabei noch aus dem Herzen des Volkes beleuchtet habe; indessen wolle er die Sache aussprechen, wie er sie aufgefaßt habe. Der Redner geht dann tiefer in den Gegenstand ein, und spricht über die Stellung eines verantwortlichen Ministers in einem konstitutionellen Staate, indem er sagt, daß ein solcher auf die Verfassung verpflichtet sey, und die ihm anvertraute Gewalt nur innerhalb der Schranken der Verfassung üben dürfe. Weil er auf die Verfassung verpflichtet sey, sey er auch verantwortlich für seine Amtshandlung, nämlich dem Volk und den Vertretern desselben. Jeder, der verantwortlich sey, sey auch rechenschaftspflichtig, nämlich dem Fürsten und dem Volk. Seyen sie dem Volk verantwortlich, so hätten sie sich enthalten müssen, die aufgelöste Kammer so herabzuwürdigen, wie sie gethan. Dies sey aber auch unwürdig des Mannes überhaupt; Wehrlose verunglimpfen, Todte schmähen, ziehe im bürgerlichen Leben Verachtung zu. Das hätten die Minister gethan, sie hätten durch die Fesselung der Presse die Angegriffenen wehrlos gemacht, sie hätten die todte Kammer beschimpft in den Zirkularen. Was wäre der Erfolg gewesen, wenn das Volk nicht wach gewesen wäre? Versucht habe man, dem Volke sein heiligstes Recht zu rauben, die Wahlfreiheit, die einzige Garantie seiner verfassungsmäßigen Rechte, die durch Jaherren und Figuranten nicht gewahrt würden; man habe alle Rechtsgleichheit aufgehoben, indem man die Presse lediglich einem Theile zum Gebrauch überlassen habe; das Heer der Beamten habe man in den Kampf geführt gegen einzelne wehrlose Männer. Der Redner geht auf die Zirkulare über und rügt, daß man durch sie zuvörderst die Richter veranlaßt, sich in Wahlumtriebe zu mischen, und dadurch die Würde und das Vertrauen ihres Amtes gekränkt; in gleicher Weise habe man das Vertrauen des Volks zu den Administrativbeamten untergraben, denn wer könne noch Vertrauen zu einem Beamten fassen, der auf Straßen, in Schenken im Zorn der amtlichen Gewalt angetroffen worden sey, um Wahlumtriebe zu machen? Aber selbst die Post sey angewiesen worden, über die Wahlen zu wachen, und ihre Macht zu Wahlbeherrschungen zu benutzen. Selbst für das Briefgeheimniß habe man im Volke Besorgnisse gehegt. Endlich aber habe man selbst das heilige Gewand des Priesters nicht geschont, ihn in den Staub der Wahlumtriebe gezogen, und dadurch ihn in den Augen des Volkes herabgewürdigt. Die einzelnen Wahlmänner hätten sich schriftlich reversiren müssen, ohne Rücksicht auf den Wahleid, mit Berechnung der Menschenfurcht. Dadurch werde die Moralität des Volkes untergraben; daß es brav geblieben sey, sey nicht das Verdienst der Hrn. Minister; es habe auf die Appellation an es geantwortet durch die Sendung dieser Kammer, ein Beweis, daß es nicht unmündig sey, wie der Abg. Trefurt sage, der sogar einzelnen Mitgliedern der frühern Kammer vorwerfe, sie hätten nicht gewußt, was sie gethan, als sie ihre Stimmen abgegeben. (Forts. f.)

Druck und Verlag von C. Macklot.